1Z 20 532 B

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 13 | 07. Mai 1998 | 26. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten
17. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart gemeinsam mit der 11. Sitzung des Krankenhaus- und Altenheimausschusses als Werkausschuß ..... S. 31

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Übungen der Stationierungsstreitkräfte ..... S. 31
Übungen der Bundeswehr ..... S. 31

Wasser- und Umweltangelegenheiten
Verordnung über die Bekämpfung der bösartigen Faulbrut bei Bienen ..... S. 32
Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb eines Steinbruches (unter Verwendung von Sprengstoffen) und einerBrechanlage (Schotterwerk) in der Gemarkung Eußenheim durch die Fa. Mineralstoff GmbH Eußenheim,Thüngersheim ..... S. 34
Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Marktheidenfeld für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Zimmern vom 28.04.199..... S. 34

Amtliche Bekanntmachungen
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Hauptschule Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 1998 ..... S. 44

Kreisangelegenheiten

17. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart gemeinsam mit der 11. Sitzung des Krankenhaus- und Altenheimausschusses als Werkausschuß

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Main-Spessart gemeinsam mit dem Krankenhaus- und Altenheimausschuß als Werkausschuß des Eigenbetriebes findet am

Montag, 11. Mai 1998, vormittags 09.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung öffentlich:

1. Vergabe von Bauleistungen
2. Antrag des Seniorenbeirates Marktheidenfeld
3. Feststellung der Jahresabschlüsse 1996 des Eigenbetriebes Main-Spessart-Krankenhäuser und -Senioreneinrichtungen
4. Bericht des Krankenhausreferenten
5. Bericht über die Jahresrechnung 1997
6. Erweiterung des Gleichwellennetzes der Feuerwehr
7. Kurze Anfragen.

Hieran schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt der Zustimmung der beiden Ausschüsse vorbehalten.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Stationierungsstreitkräfte

Amerikanische Einheiten führen nachstehende Übungen durch:

Zeitpunkt: 02. - 30.06.1998
Raum: Stadt Arnstein, Gemeinde Eußenheim

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtichen Bestimmungen geahndet werden.

Schadensanmeldung - Manöverschäden

1. Manöverschäden sind beim Amt für Verteidigungslasten, Kroatengasse 4-8, 97070 Würzburg, innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, in dem der Geschädigte von dem Schaden und von Umständen Kenntnis erlangt hat, aus denen sich ergibt, daß eine Truppe oder ein ziviles Gefolge für den Schaden rechtlich verantwortlich ist, oder daß ein Mitglied oder ein Bediensteter einer Truppe oder eines zivilen Gefolges den Schaden verursacht hat.

2. Der Antrag auf Abgeltung eines Manöverschadens kann auch innerhalb eines Monats nach Abschluß des Manövers oder der Übung bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat, gestellt werden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten. Soweit veranlaßt, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen nachstehende Übungen durch:

Art der Übung: Militärbeobachterlehrgang
Zeitpunkt: 22.06.1998 und 27.07.1998
Raum: Stadt Gemünden, VGem. Gemünden, VGem. Burgsinn

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb eines Steinbruches (unter Verwendung von Sprengstoffen) und einer Brechanlage (Schotterwerk) in der Gemarkung Eußenheim durch die Firma Mineralstoff GmbH Eußenheim, Thüngersheim

Bekanntmachung

Die Firma Mineralstoff GmbH Eußenheim, Thüngersheim hat beim Landratsamt Main-Spessart Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- eines Steinbruches (unter Verwendung von Sprengstoffen) auf dem Grundstück Fl.Nrn. 980, 981, 982, 983 und 985 sowie

- einer Brechanlage (Schotterwerk) auf dem Grundstück Fl.Nrn. 967, 968, 969 und 969/1

der Gemarkung Eußenheim gestellt.

Der Steinbruchbetrieb dient der Herstellung von Mineralstoffgemischen,Straßenbaustoffen, Betonzuschlagsstoffen,Zuschlagstoffen für bituminöse Baustoffe und Füller.

Das Schotterwerk umfaßt folgende wesentlichen Anlagenteile:

- Antrag A:
  Errichtung einer Vorbrechanlage mit Zwischensilo, Transportband, Auslauf Vorsiebmaterial, Puffersilo mit Transportbändern von Zwischensilo bis Nachbrechanlage und

- Antrag B
  - Nachbrechanlage mit Transportband vom Puffersilo, Steigband zur Klassieranlage, Band Vorsiebmaterial, Band von Silobatterie zur Nachbrechanlage
  - Silobatterien mit Klassieranlage (eingehaust) einschließlich der technischen Folgeeinrichtungen
  - Verladeanlage mit Verladeband, Dosiereinrichtung, Waage und Wiegehaus
  - Sandsilo mit Band zum Verladeband einschließlich Rampe
  - Werkstattgebäude mit Lager, Sozialräumen, Verwaltung und Betriebstankstelle (Dieselkraftstoff)
  - Betriebsfolgeeinrichtungen - Stellplätze, Lagerflächen, innere Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Vorhaben unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht (§ 4 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Anhang 2.1 und 2.2 Spalte 2 zur 4. BImSchV).

Auf Antrag des Trägers des Vorhabens wird ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt (§ 19 Abs. 3 BImSchG). Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die Pläne und Beschreibungen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 18.05.1998 bis 19.06.1998

- beim Landratsamt Main-Spessart, 97753 Karlstadt, Marktplatz 8, Erdgeschoß, Zimmer 034 sowie

- im Rathaus der Gemeinde Eußenheim, Am Kirchberg 16, 97776 Eußenheim, im Dienstzimmer des 1. Bürgermeisters

während der allgemeinen Dienststunden aus und können während dieser Zeit dort eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis 03.07.1998, beim Landratsamt Main-Spessart oder bei der Gemeinde Eußenheim schriftlich zu erheben. Die Einwendung muß den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin in nichtöffentlicher Sitzung erörtert. Ort und Zeitpunkt des Erörterungstermins werden rechtzeitig vorher bekanntgemacht.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag bzw. über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Karlstadt, den 22.04.1998
Landratsamt Main-Spessart
i. V.

gez.

Metz
stv. Landrat

Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Marktheidenfeld für die öffentliche Wasserversorgung des Stadtteiles Zimmern vom 28.04.1998

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erläßt aufgrund des § 19 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Marktheidenfeld für den Stadtteil Zimmern wird in der Stadt Marktheidenfeld (Gemarkung Zimmern) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- einem Fassungsbereichen
- einer engeren Schutzzone
- einer weiteren Schutzzone

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergeben sich aus einem Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 vom 18. Januar 1996. Dieser ist im Landratsamt Main-Spessart und bei der Stadt Marktheidenfeld niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Schutzgebietslageplan ist mit dem Verordnungsvermerk des Landratsamtes Main-Spessart vom 28.04.1998 versehen und ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
- entspricht Zone	**I**	**II**	**III**

1. **bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen**

1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere – auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau – auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar – auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar – auf Brachland – verboten auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen nach Nrn. 1.4 und 1.7. Die Dichtheit einer solchen Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten		

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4
Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Sickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
- entspricht Zone	**I**	**II**	**III**

1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 1 Ziff. 1	verboten		– verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt – verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11	Beweidung	verboten		----------
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15	Naßkonservierung von Rundholz	verboten		
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17	besondere Nutzungen i.S. von Anlage 1 Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19	Kahlschlag größer als 5.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland i.S. von Anlage 1 Ziff. 3	verboten		
1.20	Winterfurche	verboten	verboten, sofern fruchtfolgebedingt vermeidbar. Sofern fruchtfolgebedingt unvermeidbar, zulässig ab 15. November	
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	----------	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	

2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)

2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten	

	Im Fassungsbereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
- entspricht Zone	**I**	**II**	**III**

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft – bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 – bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i.S. der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	v e r b o t e n, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen i. S. des Atomgesetzes	v e r b o t e n	
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S. des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n	

	Im Fassungs-bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
- entspricht Zone	I	II	III

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1	Abwasserbehandlungs-anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.2	Regen- und Mischwas-serentlastungsbauwerke zu errichten oder zu er-weitern	verboten	
4.3	Trockenaborte zu er-richten oder zu erwei-tern	verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Ab-wasser	verboten	
4.5	Anlagen zur Versicke-rung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu er-weitern	verboten	
4.6	Anlagen zur Versicke-rung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu er-weitern	verboten	– verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone – verboten für gewerbliche Anla-gen und Metalldächer
4.7	Anlagen zum Durchlei-ten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Ent-wässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckpro-be nachgewiesen und wiederkeh-rend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflä-chen zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu er-weitern	verboten
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Was-serbau wassergefähr-dende auswasch- und auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten

	Im Fassungs-bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
- entspricht Zone	I	II	III

5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		– verboten für Großveranstaltungen – verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten		
5.15	Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		

	Im Fassungs-bereich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
- entspricht Zone	**I**	**II**	**III**

6. **bei baulichen Anlagen**

6.1	baulichen Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	– verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 – verboten, sofern der Abstand der Gründungssohle zum höchsten Grundwasserstand weniger als 2 m beträgt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n	

7.	Betreten	v e r b o t e n	----------

(2) die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4
Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert

oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6
Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7
Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, zu dulden.

§ 8
Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9
Straftaten

(1) Gemäß § 329 Abs. 2 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1.betriebliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt,

2.Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder solche Stoffe befördert

oder

3. im Rahmen eines Gewerbegebietes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut.

(2) Gemäß § 330 Abs. 1 StGB wird in besonders schweren Fällen eine vorsätzliche Tat nach § 329 Abs. 2 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel u.a. dann vor, wenn der Täter die öffentliche Wasserversorgung gefährdet.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,

3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Main-Spessart in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des ehemaligen Landratsamtes Marktheidenfeld vom 06.09.1968 (Amtsblatt Nr. 49/1968), geändert mit Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart vom 11.05.1978 (MSBl. Nr. 18/1978), außer Kraft.

Karlstadt, den 28.04.1998
Landratsamt Main-Spessart
i. V.

gez.

Metz
stv. Landrat

Anlage 1

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 1

1 **Freilandtierhaltung**

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

2 **Besondere Nutzungen**

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

3 **Dauergrünland**

Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Hauptschule Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 1998

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Hauptschule Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 1998 amtlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Hauptschule Marktheidenfeld,
Landkreis Main-Spessart
für das Haushaltsjahr 1998

Auf Grund des § 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 41, 42 und 43 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1998 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.407.050,00 DM
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	468.257,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 1998 auf 1.020.050,00 DM festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 1997 auf 589 Verbandsschüler festgestellt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.735,23 DM festgesetzt.

Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 DM festgesetzt.

§ 6

Finanzplanung
Eine (mehrjährige) Finanzplanung wird nicht aufgestellt (Art. 42 Abs. 2 KommZG i. V. m. § 9 Abs. 9 BaySchFG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1998 in Kraft.

Marktheidenfeld, 19. Februar 1998
Schulverband

gez.

Dr. Scherg
1. Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 30.04.1998, Az.: 210-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung 1 Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, 97828 Marktheidenfeld, Rathaus 2, Adenauerplatz 7, 1 Stock, Zimmer-Nr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Landkreis Main-Spessart: M e t z, stv. Landrat

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, 97753 Karlstadt, Marktplatz 8, Telefon 09353/793-122. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement vierteljährlich 10,-- DM. Die Einzelnummer kostet 0,90 DM. In diesen Beträgen ist eine Mehrwertsteuer nicht enthalten, da die Herausgabe des Amtsblattes nicht der Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vom 29.05.1967 (BGBl I S. 545) unterliegt.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Pressereferat, 97753 Karlstadt, Marktplatz 8.